

(Bitte diese amtliche Bekanntmachung in Anzeigenteil Ihrer Zeitung innerhalb der Gesamtanzeige der Stadt Villingen-Schwenningen unter der Rubrik "Amtliches" abdrucken!)

Bebauungsplan
"Niederes Tor II"
im Stadtbezirk Villingen

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seinen öffentlichen Sitzungen am 01.09.1993 und ergänzend am 23.11.1994 den Bebauungsplan "Niederes Tor II" im Stadtbezirk Villingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Stadt Villingen-Schwenningen hat für diesen Bebauungsplan beim Regierungspräsidium Freiburg die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 1 BauGB beantragt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt und mit Bescheid vom 02.03.1995, Az.: 22/2511.2-18/209 erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, geltend gemacht wird.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des historischen Stadtkerns des Stadtbezirkes Villingen. Es ist im hier nachfolgend abgedruckten Lageplan umrandet:

(Hier ist der beigegefügte Lageplan abzudrucken!)

Mit diesem Bebauungsplan sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Gebietsstruktur, zur Beschränkung sich gegenseitig störender Nutzungen und zur Stärkung der Wohnfunktion geschaffen worden.

Der Bebauungsplan (bestehend aus einem Lageplan, den textlichen Festsetzungen und dem Übersichtsplan) nebst Begründung kann im Stadtplanungsamt der Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Schwenningen, Kirchstraße 11, Eingang Bürkstraße, 3.OG, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres und bei Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, des Anzeigeverfahrens oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde

den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen-Schwenningen, den 08. April 1995

Bürgermeisteramt
In Vertretung

[Handwritten signature]

Kühn
Erster Bürgermeister

[Handwritten signature]

